

Positionspapier des Regionalrates für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur künftigen Rohstoffgewinnung



Präambel

Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist nicht nur der bevölkerungsreichste und am dichtesten besiedelte Regierungsbezirk der Bundesrepublik, sondern auch eine Region von großer landschaftlicher Schönheit und Diversität, die in weiten Teilen vor allem durch den Rhein geprägt und geformt wurde. Der Charakter dieser einzigartigen Region ist gerade am Niederrhein jedoch in großem Maße gefährdet. Jahrzehntelanger Rohstoffabbau hat den Raum bereits stark überformt und zu deutlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger geführt sowie die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Der Regionalrat als demokratisch legitimierte Interessensvertretung der Region trägt in diesem Zusammenhang eine große Verantwortung. Er muss für einen Ausgleich der verschiedenen Belange sorgen, die sich oftmals diametral gegenüberstehen. Dabei sind die Spielräume in großem Maße abhängig von Rahmenbedingungen, die der Regionalrat selber nicht verändern kann. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben der Landesplanung. Im Interesse eines Ausgleichs der verschiedenen Belange und auf Basis langjähriger Erfahrungen mit dieser komplexen Thematik legt der Regionalrat daher mit diesem Papier dar, welche Eckpunkte für eine nachhaltige, flächenschonende Rohstoffgewinnung erforderlich sind und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

I. Vorgaben zur Rohstoffgewinnung im Landesentwicklungsplan

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) werden wesentliche Eckpunkte für die Rohstoffgewinnung neu festgelegt. Dies wird angesichts des Umfangs der hiesigen Rohstoffgewinnung gravierende Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Regierungsbezirk Düsseldorf haben.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat sich bereits in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Regionalplanänderungsverfahren intensiv mit den derzeitigen landesplanerischen Vorgaben auseinandergesetzt. Dies gilt nicht zuletzt für die 51. Änderung des Regionalplans, im Rahmen derer umfangreiche zusätzliche Sondierbereiche für Abgrabungen festgelegt wurden. Diese Planungen haben zu bislang nicht gekannten Diskussionen in breiten Bevölkerungsschichten am Niederrhein geführt und dabei insbesondere auch zu Diskussionen über die landesplanerischen Vorgaben. Der Regionalrat hat diese Diskussionen vor Ort im Gespräch mit den Bürgern und Bürgerinnen, sowie Vertreterinnen und Vertretern von Gebietskörperschaften, Unternehmen und Verbänden intensiv begleitet. Die hieraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse führen zu den nachfolgend genannten Anforderungen an die künftigen Vorgaben der Rohstoffgewinnung im LEP 2025.

Die Landesplanungsbehörde wird gebeten, den Anregungen in dieser Stellungnahme im Aufstellungsverfahren für den LEP zu entsprechen und in einer der beiden nächsten Sitzungen des Regionalrates zum aktuellen Sachstand zu berichten.

1. Fläche schützen!

Der LEP muss ein klares Bekenntnis zur Zielsetzung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gerade auch für die Rohstoffgewinnung beinhalten.

Der Umfang der Abgrabungsflächen hat gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf einen erheblichen Umfang erreicht. So stellt der Monitoringbericht der Bezirksregierung Düsseldorf (Stichtag 01.01.2007) fest, dass im Durchschnitt der vorhergehenden fünf Jahre alleine schon für Kies und Sand ca. 161 ha Fläche pro Jahr verbraucht wurden. Dies steht nicht im Einklang mit den Zielen zur Reduzierung des Flächenverbrauches, wie sie im Zuge der unter anderem vom nordrhein-westfälischen Umweltministerium getragenen „Allianz für die Fläche“ formuliert worden sind (siehe Ausführungen von Herrn Minister Uhlenberg unter <http://www.allianz-fuer-die-flaeche.de/>). Der Regionalrat unterstützt die Zielsetzung einer Reduzierung des Flächenverbrauches ausdrücklich. Demgegenüber führt der derzeitige Umfang der Abgrabungstätigkeit am Niederrhein zu einer großflächigen Überformung der wertvollen Kulturlandschaft und entzieht beispielsweise der Landwirtschaft dringend benötigte Flächen.

Der LEP sollte daher als Signal ein klares Bekenntnis zur Zielsetzung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gerade auch für die Rohstoffgewinnung beinhalten.

2. Blick in die Zukunft richten!

Die Festlegung landesplanerischer Ziele zum Umfang von in Regionalplänen auszuweisenden Abgrabungsbereichen erfordert eine landesweite Bedarfsprognose.

Um die neuen Vorgaben im LEP und deren Auswirkungen sachgerecht beurteilen zu können, sind belastbare Aussagen erforderlich, wie sich der Bedarf landesweit mittel- und langfristig entwickeln wird. Dies dient auch der Planungssicherheit für die Abgrabungsindustrie, für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen sowie für die Gebietskörperschaften. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung hiermit gebeten, eine gutachterliche Bedarfsprognose zum Umfang von in Regionalplänen auszuweisenden Abgrabungsbereichen für das Land NRW in Auftrag zu geben. Diese sollte auch folgende ggf. gesondert gutachterlich abzuklärende Aspekte berücksichtigen:

- Auswirkungen des demographischen Wandels,
- Möglichkeiten einer verstärkten Verfügbarmachung von Kiesen und Sanden aus den Braunkohlenabbaugebieten,

- Möglichkeiten einer Erhöhung der Potenziale des Rohstoffrecyclings und der –substitution (Stand der Technik etc.),
- Einfluss des Rohstoffpreises auf die Flächeninanspruchnahme (Elastizität der Nachfrage),
- Auswirkungen und Grenzen der Belastbarkeit von Teilräumen durch Rohstoffplanungen/-vorhaben.

Für ein solches Gutachten mit Aussagen u. a. zur Belastbarkeit von Teilräumen besteht um so mehr Anlass, da am Niederrhein die Gefahr einer einseitigen naturräumlichen Überbelastung besteht, wie dies bereits im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME (2005, S. 35) richtig erkannt wurde.

Die Ergebnisse eines solchen umfassenden Gutachtens können zudem durch die regionalen Planungsträger dazu genutzt werden, die Frage des jeweiligen Fortschreibungsbedarfs der Regionalpläne zu klären. Das Gutachten sollte dementsprechend regionale Differenzierungen ermöglichen und auch die Exportanteile benennen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass ein Monitoring des Abtragungsgeschehens fortgeführt werden soll und dass die Bewertung des Fortschreibungsbedarfs auch weiterhin den Regionalräten obliegen muss.

3. Kein Systemwechsel!

Die bisherige Systematik der Bereichssicherung in Regionalplänen muss beibehalten werden.

Im Zuge der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde im Einklang mit dem geltenden LEP und mit einem hohem Aufwand ein System von Flächensicherungen eingeführt, das auf Abtragungsbereichen (BSAB) einerseits und weiteren Reservegebieten bzw. Sondierungsbereichen andererseits basiert.

Der Regionalrat fordert, dass dieses zweistufige System auch in der Zukunft beibehalten werden kann, d.h. dass auch weiterhin zwischen den eigentlichen endabgewogenen Abtragungsbereichen BSAB und Sondierungsbereichen für die Fortschreibung unterschieden werden kann. Wären für den gesamten Versorgungszeitraum ausschließlich BSAB in Regionalplänen darzustellen, würde dies nach Auffassung des Regionalrates zu einer Beschleunigung des Flächenverbrauchs führen. Unternehmerische Anreize zu einem sparsamen Umgang mit den am jeweiligen Betriebsstandort als BSAB gesicherten Flächen würden vermindert. Es würde zudem bedeuten, dass für Flächen bereits unnötig die Nachfolgenutzung festgelegt werden müsste, deren etwaige Abtragung erst sehr weit in der Zukunft liegt und bei denen sich die Rekultivierungskonzeption noch mehrfach ändern kann. Daher wären BSAB 1. und 2. Stufe kein sinnvoller Weg.

Würde man gar den Umfang der zulassungsfähigen BSAB erhöhen, so könnte zudem eine noch größere Zahl aktiver Abtragungen drohen, die dann angesichts der veränderten Konkurrenzsituation jeweils langsamer abgegraben und rekultiviert werden würden. Die Belastungen z.B. für das Landschaftsbild würden sich dann räumlich ausweiten und zeitlich verlängern.

Wenn der LEP also Vorgaben beinhalten sollte, wonach Regionalpläne einen bestimmten Versorgungszeitraum abdecken sollen, dann muss die Möglichkeit bestehen, hierbei auch Reservegebiete in Erläuterungskarten voll anzurechnen.

Ungeachtet dieser begründeten Forderungen des Regionalrates ist Folgendes festzustellen: Sollte der neue LEP trotz dieser durchgreifenden Bedenken die Vorgabe beinhalten, dass nur noch BSAB in Bezug auf den Versorgungszeitraum angerechnet werden können, so muss es zwingend eine Übergangsregelung für bestehende Regionalpläne geben. Diese muss vorsehen, dass die neue Systematik allenfalls bei kompletten Neuaufstellungen von Regionalplänen greift. Eine Abkehr vom System mit Erläuterungskarte hält der Regionalrat allerdings für in der Region nicht vermittelbar. Hier ist auch die breite Zustimmung im Regionalrat zur 51. Änderung des Regionalplans zu respektieren.

4. Subsidiaritätsprinzip anwenden!

Regionale Entscheidungsspielräume müssen erhalten bleiben.

Bereits in der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsident Rüttgers vom 13.05.2005 wurde das Prinzip der Subsidiarität betont. Dieses Prinzip gilt es beim Landesentwicklungsplan umzusetzen. Raumordnerische Planungsaufgaben sind nach Möglichkeit auf der Ebene zu lösen, die den Bürgern am nächsten und zur Aufgabenerfüllung in der Lage ist.

Dementsprechend darf der Landesentwicklungsplan den regionalen Planungsträgern beispielsweise nicht vorgeben, in welchen Teilräumen Abgrabungen grundsätzlich möglich sein sollen oder welche Teilräume pauschal für Abgrabungen gesperrt werden sollen. Diese Fragestellungen werden auch in Zukunft weiterhin durch die regionalen Planungsträger beantwortet, die hierbei auf die spezifische regionale und lokale (Alternativen-) Situation abstellen können.

5. Die betroffene Region beteiligen!

Die Regionalräte sind frühzeitig und umfassend einzubinden.

Landesplanerische Vorgaben wirken sich gerade im Bereich Rohstoffsicherung in besonderem Maße auf die Raumentwicklung im Regierungsbezirk Düsseldorf aus. Eine effektive Steuerung der Rohstoffgewinnung gelingt dabei nur, wenn Regional- und Landesplanung optimal aufeinander abgestimmt sind. Dazu gehört eine frühzeitige Einbeziehung der Regionalräte bei der Erarbeitung neuer Vorgaben für den Landesentwicklungsplan.

II. Weitere Rahmenbedingungen für eine flächensparende Rohstoffgewinnung

Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde deutlich, dass der Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung neben räumlich-planerischen Aspekten auch von einer Reihe anderer Faktoren maßgeblich mit beeinflusst wird. Angesichts der Belastungen durch die Rohstoffgewinnung ist es daher notwendig, sich auch diesen Faktoren ergänzend und im Vorfeld der Festlegung landesplanerischer Zielvorgaben zu widmen.

Es müssen innovative Möglichkeiten gesucht werden, um die Belastungen für die Abgrabungsregionen zu vermindern, Überlastungen zu vermeiden und einen größeren gesellschaftlichen Mehrwert aus der Abgrabungstätigkeit zu generieren. In diesem Kontext bittet der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf die Landesregierung schon im Vorfeld der Aufstellung des neuen LEPs um die rasche Untersuchung und Umsetzung der nachfolgend genannten Punkte, damit über die künftige Rohstoffpolitik des Landes auf der Grundlage hinreichender Informationen und verbesserter Rahmenbedingungen entschieden werden kann. Die Landesregierung wird ferner gebeten, auch den Umweltausschuss des Landtages über diese Positionen des Regionalrates zu informieren.

Auf die separaten Ausführungen zu den Anforderungen an den neuen LEP 2025 wird ergänzend verwiesen.

1. Lagerstätten umfassend ausnutzen!

Verstärkte gebündelte Gewinnung von Rohstoffen

In den Deckgebirgen der Braunkohlenabbaugebiete sind in großem Umfang Kiese und Sande vorhanden. Diese werden bis dato jedoch nur in einem begrenzten Umfang außerhalb der Braunkohlenabbaugebiete und der dortigen Rekultivierungen verwendet.

Hier sollte in einem neuen und detaillierten Gutachten ermittelt werden, welche Möglichkeiten unter den heutigen Rahmenbedingungen bestehen, größere Mengen an Kiesen und Sanden im Sinne einer optimierten Lagerstättenausnutzung für einer Verwendung außerhalb der Rekultivierungen verfügbar zu machen. Dabei wären dann auch die bisherigen Grundannahmen (z.B. zu Nachfolgenutzungen oder Möglichkeiten der vorlaufenden

Gewinnung) noch einmal zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Umsetzung entsprechender Optionen wird den Schutz unberührter Landschaft an anderer Stelle ermöglichen.

2. Vermeidung geht vor!

Recycling und Verbrauch endlicher Ressourcen

Der Anteil von Recycling-Baustoffen muss deutlich erhöht werden. Dies ist wichtig, um im Interesse künftiger Generationen einen verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit endlichen Ressourcen zu erreichen, und auch um die aktuellen Belastungen aus der Rohstoffgewinnung zu reduzieren. Die Landesregierung wird gebeten, die Möglichkeiten einer Erhöhung der Recyclingquote in einem Gutachten prüfen zu lassen und entsprechende geeignete Handlungsoptionen umzusetzen.

In dem Gutachten sollte deshalb untersucht werden, an welchen generellen Problemen derzeit eine Erhöhung der Recyclingquote scheitert und welche Ansatzpunkte es zum Abbau der Hinderungsgründe gibt. Dabei sollten u. a. folgende Fragen untersucht werden:

- Welche Normen können so verändert und deren Anwendung vereinfacht werden, dass weniger hochwertige Kiese und Sande benötigt werden?
- Welche Beiträge kann die finanzielle Förderung von Recyclingmaterial liefern?
- Inwieweit können veränderte Ausschreibungsregelungen der öffentlichen Hand zur Erhöhung der Recycling-Quoten beitragen?
- Welcher Handlungsbedarf besteht bei der Zertifizierung von Recyclingmaterial?

Dabei sollten auch entsprechende Erfahrungen aus anderen Staaten (z.B. der Schweiz) und ggf. anderen Bundesländern ausgewertet und hinzugezogen werden.

Ferner sollte in dem Gutachten neben der Frage einer Erhöhung des Recycling-Anteils auch den Fragen nachgegangen werden, welche Beiträge der Einsatz regenerativer Substitutionsstoffe (z.B. Holz als Baumaterial) liefern kann und inwieweit sich generell der entsprechende Materialeinsatz (d.h. egal ob mineralische Rohstoffe oder Recyclingmaterialien) verringern lässt.

Die Landesregierung wird gebeten, eine entsprechende unabhängige Untersuchung zu beauftragen und die entsprechend ermittelten Optionen rasch zu nutzen.

3. Verfahrensregelungen optimieren!

Änderung des Bergrechts und der Zuständigkeiten

Der Abbau von bestimmten Kiesen und Sanden unterliegt derzeit dem Bergrecht, wenn diese Rohstoffe sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignen. Sehr unbefriedigend ist dabei jedoch, dass für den Abbau von Kiesen und Sanden in vielen Fällen das Bergrecht angewendet wird, obwohl eine Verwendung der Rohstoffe für die Produktion feuerfester Erzeugnisse gar nicht erfolgt. Ebenso ist es nicht zweckmäßig, dass über entsprechende Zulassungen am Niederrhein durch die nordrhein-westfälische Bergbehörde (Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg) und damit außerhalb der betroffenen Region entschieden wird.

Solche Quarze und Quarzite sollten ganz aus dem Regelungsbereich des BBergG gestrichen werden, sofern sie als Gemengteile in Lockergesteinssedimenten (z.B. Kies und Sand) vorhanden sind. Dies ist eine klarere Lösung, als die Alternative, die Anwendung des BBergG auf die Fälle zu beschränken, in denen das Material auch entsprechend verwendet wird.

Bis zur Umsetzung einer Rechtsänderung wird angeregt, den formell außer Kraft getretenen Quarzerlass im Sinne einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung neu aufzulegen und diesen den genannten Forderungen anzupassen. Die Zuständigkeit für entsprechende Verfahren sollte bis zu einer Änderung des Bundesberggesetzes nicht weiter bei der Bergbehörde des Landes NRW liegen, sondern den Kreisen und kreisfreien Städten per Änderung der Zuständigkeitsverordnung übertragen werden.

4. Mehrwert generieren!

Gutachten zur Einführung einer Abgabe und eines regionalen Entwicklungsfonds

Niederrheinische Kiese und Sande werden in großem Umfang exportiert und wohl selbst dann in großen Mengen verbraucht, wenn die Substituierung durch Recycling-Baustoffe möglich wäre oder in den Zielregionen eigene Lagerstätten vorhanden sind. Dies liegt neben der guten Lagerstättensituation insbesondere auch am hiesigen relativ niedrigen Kies- und Sandpreis. Der Preis ist daher ein wichtiges Steuerungsinstrument. Zugleich fehlt vielfach das Geld, um sinnvolle Nutzungen für alte und neue Abgrabungen zu finanzieren oder um hochwertige Rekultivierungen vorzusehen, die über das hinausgehen, was Abgrabungsunternehmen ohnehin an Rekultivierungen leisten müssen.

In diesem Kontext wird derzeit vielerorts über die Einführung einer Abgabe auf die gewonnenen Kiese und Sande diskutiert. Auch im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans wurde das Instrument prinzipiell positiv bewertet. Mit den entsprechend generierten finanziellen Mitteln könnten Projekte gefördert werden, die in den ausgewählten Abbaubereichen zu einem „gesellschaftlichen Mehrwert“ führen. Hierfür könnte ein entsprechender regionaler Entwicklungsfonds eingeführt werden.

Entsprechende über den Fonds generierte Investitionen sollen wirtschaftliche Impulse (Umsätze lokaler Unternehmen, Beschäftigungseffekte etc.) schaffen und so die Region auch ökonomisch voran bringen. Dies gilt vor allem für Förderungen, bei denen zusätzlich private Investitionen induziert werden. In einem solchen Vorgehen wird ferner ein Beitrag dazu gesehen, die Akzeptanz der Rohstoffgewinnung zu erhöhen, da den Vorteilen der Abnehmerregionen auch größere ökonomische und andere Vorteile in den Abbauregionen gegenüber gestellt werden. Eine höhere Akzeptanz ist auch im Sinne der Rohstoffindustrie.

Mit der Idee einer Abgabe wird ferner die Hoffnung verbunden, dass sich das lokale Abgrabungstempo verlangsamt, denn es steigen die Anreize für Recycling und Substitution. Außerdem würde die Marktreichweite (Stichwort Exporte) der regionalen Rohstoffe über die Steigerung des Endpreises begrenzt. Eine solche Reduktion des Abgrabungstempos wiederum würde dazu führen, dass die in den Regionalplänen vorgesehenen Bereiche einen längeren Versorgungszeitraum abdecken. Die Neudarstellung von Abgrabungsflächen in den Regionalplänen wäre dann erst später und in einem geringeren Umfang erforderlich als ohne eine solche Abgabe.

Konkret verwendet werden könnten die Mittel des Fonds für Förderungen (mit ggf. unterschiedlichen Fördersätzen) von Projekten im räumlichen und thematischen Zusammenhang mit neuen und alten Abgrabungen. Denkbare Vorhaben sind z.B. landschaftliche Aufwertungen, Verbesserungen der Möglichkeiten des Naturerlebens, Wellness-, Freizeit- und Tourismusprojekte, Seenverbundprojekte oder Radwegenetze. Ebenso sind besondere ökologische Aufwertungen – auch bei Altgrabungen – denkbar, die z.B. weit über die eigentliche Abgrabungsfläche hinausgehen (nicht die ohnehin zu leistende Rekultivierung). Mit einem solchen Instrument würde insofern eine transparente, marktneutrale Politik des gesellschaftlichen Mehrwertes möglich.

Die Vergabe der Mittel aus dem Fonds könnte nach dem Wettbewerbsprinzip erfolgen (Wettbewerb der Ideen, positive Auseinandersetzung mit den Optionen der Abgrabungen). Hierbei bestünde die Möglichkeit des Rückgriffs auf vorhandene Gremien, z.B. Entscheidung des Regionalrates über die Verwendung der in der jeweils eigenen Region generierten Mittel.

Als Beispiel für eine ähnliche und tlw. übertragbare Lösung sei das Landschaftsabgabegesetz 2007 (<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LandtagsvorlagenXVI/09/907/907G2.pdf>) von Niederösterreich genannt.

Auch Verordnungen zur Feldes- und Förderabgaben ostdeutscher Bundesländer sowie von Schleswig-Holstein und Niedersachsen weisen Abgabenregelungen für die Gewinnung bestimmter Kiese und Sande auf. Hier gibt es insoweit eine gewisse Ungleichbehandlung (vgl. z.B. <http://www.tlba.de/docs/Feldes-%20Foerderabgabe%202006.pdf>).

Die Kiesabgabe und der Kiesfonds können wichtige Steuerungsinstrumente sein. Es sind dabei aber noch einige Fragen zu klären, so z.B.:

- Auf welcher Rechtgrundlage und mit welcher rechtlichen Begründung kann eine solche Abgabe eingeführt werden (z.B. Bezugnahme auf die Inanspruchnahme von Grund und Boden, den Verbrauch nicht regenerierbarer Güter oder landschaftliche Beeinträchtigungen von Abgrabungen)?
- Welche Abgabenhöhe wäre sinnvoll?
- Wie würde die Nachfrage der Wirtschaft nach Kies und Sanden auf die Einführung einer Abgabe bei verschiedenen Abgabenhöhen reagieren?
- Welche konkreten Projektarten sollten ggf. über einen Entwicklungsfonds in welcher Weise gefördert werden?
- Wer sollte ggf. einen solchen Fonds verwalten?
- Wie sollten in den Regionen die Entscheidungen über die Mittelvergabe getroffen werden?

Der Regionalrat bittet die Landesregierung vor diesem Hintergrund um die rasche Beauftragung eines Gutachtens zu diesen Fragestellungen und um die Erstellung eines ersten Gesetzentwurfs als Diskussionsgrundlage. Nur auf dieser Basis lässt sich eine sachgerechte und transparente Diskussion über die Frage der etwaigen Einführung einer Abgabe und eines regionalen Entwicklungsfonds führen.

5. „Kosten“ umfassend ermitteln!

Exemplarische Modellstudie zu Opportunitätskosten des Kies- und Sandabbaus

Die Entscheidung für den Kies- und Sandabbau bedeutet in der Regel eine Entscheidung gegen eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung und gegen eine potentielle Nutzung des Schutzgutes Grundwasser. Auch der Tourismus kann durch den Betrieb von Kieswerken negativ tangiert werden. Es entstehen also sogenannte „Opportunitätskosten“ der Kies- und Sandgewinnung, das heißt Kosten im Sinne von entgangenem Nutzen alternativer Nutzungen, die aufgrund der Rohstoffgewinnung nicht mehr realisierbar sind.

Diese sogenannten „Opportunitätskosten“ des Kies- und Sandabbaus müssen exemplarisch in einer von der Landesplanungsbehörde beauftragten exemplarischen Modellstudie ermittelt und in die Diskussionen einbezogen werden. Auf Basis einer Monetarisierung dieser Kosten können sie in Entscheidungsprozessen besser berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass den Wasserreserven nicht nur vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit von Bevölkerung, Landwirtschaft und Industrie, sondern auch vor dem Hintergrund des Klimawandels eine wachsende Bedeutung zukommt. Ähnliches gilt angesichts des immer enger werdenden Marktes für landwirtschaftliche Grundstücke auch für agrarische Nutzungen.